

#### Gemeinderätliches Dekret

Der Gemeinderat Wollerau gestützt auf

- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100);
- das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100);
- die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700);
- die Strassenverordnung 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111);

beschliesst am Montag, 22. April 2024 wie folgt:

#### 1. Wahltermin und Wahlverfahren

- A. Es werden folgende Termine für die Ersatzwahl in den Gemeinderat festgesetzt (§ 17 Abs. 1 WAG):
  - a) erster Wahlgang an der Urne 22. September 2024
  - b) allfälliger zweiter Wahlgang an der Urne 24. November 2024;
- B. Für die Ersatzwahl gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz, § 37 Abs. 1 GOG).
- C. Wenn bis zur Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1 WAG) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt eine stille Wahl (§44a Abs. 1 WAG).

#### 2. Wahlgegenstand

- A. Zu besetzen ist folgendes Amt
  - 1 Sitz im Gemeinderat, Restamtsdauer bis am 30.06.2026.

# 3. Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

- A. Als Mitglied einer Behörde eines Bezirkes oder einer Gemeinde ist jede im Kanton Schwyz stimmberechtigte Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 Abs. 1 WAG). Besondere Wahlvoraussetzungen bleiben vorbehalten.
- B. Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).
- C. Es wird auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Einsitznahme der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindeschreibers in verschiedenen Gemeinden verwiesen (§ 38 Abs. 2 GOG). Zudem

dürfen Personen, die zu nahe verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören (§ 38 Abs. 3 GOG).

#### 4. Anmeldeverfahren

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 WAG):

- A. Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab öffentlicher Bekanntmachung der Wahl möglich.
- B. Die Wahlvorschläge müssen für den ersten Wahlgang vom 22. September 2024 bis spätestens Mittwoch, 24. Juli 2024, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- C. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 24. November 2024 müssen bis Mittwoch, 25. September 2024, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- D. Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i. V. m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Freitag, 26. Juli 2024, 09.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. bis Freitag, 27. September 2024, 09.00 Uhr (zweiter Wahlgang).
- E. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang zur Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens Mittwoch, 25. September 2024, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

#### 5. Wahlvorschläge

- A. Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter <a href="https://www.sz.ch/transparenz">www.sz.ch/transparenz</a>
- B. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- C. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- D. Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der betreffenden Bezirksoder Gemeindekanzlei aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des betreffenden Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
- E. Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).
- F. Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags keine Vertretung für den

Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).

G. Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 22. September 2024 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 24. November 2024 jeweils in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG). Die Publikation hat folgende Angaben zu umfassen: Name des Wahlvorschlages und von den Kandidierenden: Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Parteizugehörigkeit oder sonstige Organisation und der Zusatz «bisher» oder «neu».

### 6. Transparenz

In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gilt:

- A. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 8 Abs. 1 TPG).
- B. Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):
  - berufliche T\u00e4tigkeiten und allf\u00e4llige Arbeitgeber;
  - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
  - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
  - Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
  - politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

- C. Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- D. Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

### 7. Herstellung und Zustellung der Wahlunterlagen

- A. Die Gemeindekanzlei erstellt einen mit einem Stempel versehen amtlichen Wahlzettel, welcher enthält (§ 23d Abs. 2 WAG, § 16a WAV):
  - mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen;
  - zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
  - vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;
  - die Anzahl der zu besetzenden Sitze und wie gültig gewählt werden kann.
- B. Die Gemeindekanzlei legt den Termin und Ort für die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel fest und gibt diesen ortüblicher Weise bekannt (§ 16a Abs. 2 WAV).
- C. Die Gemeinde sendet die Wahlunterlagen mit dem amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese

- Frühestens am 24. August 2024 und spätestens am 31. August 2024 für den Wahlgang vom 22. September 2024 (§ 23d Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG) sowie
- frühestens am 26. Oktober 2024 und spätestens am 2. November 2024 für die allfällige Nachwahl vom 24. November 2024 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) in deren Besitz sind.
- D. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

## 8. Finanzierung

- A. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der kommunalen Ersatzwahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5000.– übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
- B. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen des Transparenzgesetzes verwiesen (TPG).

#### 9. Rechtsmittel

A. Beschwerden gegen dieses Dekret sind gemäss § 53b WAG innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen. Eine Beschwerde hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

Gemeinde Wollerau Gemeinderat

Christian Marty

Präsident

Thomas Bollmann Protokollführer